

Amtsblatt

für die Stadt Brandenburg an der Havel



29. Jahrgang

Brandenburg an der Havel, 17.04.2019

Nr. 09

Inhalt

Seite

Amtlicher Teil

Beschlüsse Hauptausschuss der Stadt Brandenburg an der Havel	1
Öffentliche Bekanntmachung über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und über die Erteilung von Wahlscheinen zur Wahl des Europäischen Parlaments, zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel, zur Wahl der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher in den Ortsteilen Klein Kreuzt/Saaringen, Schmerzke, Götting, Mahlenzien, Kirchmöser und Plaue sowie zur Wahl der Ortsbeiräte in den Ortsteilen Gollwitz und Wust am 26. Mai 2019	2
Einladung zur 4. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel am Mittwoch, dem 24.04.2019	6

Nichtamtlicher Teil

Termine der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse im Mai 2019	9
Öffnungszeiten im Archäologischen Landesmuseum Brandenburg an den Osterfeiertagen	10
Impressum	10

Amtlicher Teil

Beschlüsse Hauptausschuss der Stadt Brandenburg an der Havel

In der Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Brandenburg an der Havel im Jahre 2019 vom **18.03.2019** wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- öffentliche Sitzung

Es wurden keine Beschlüsse gefasst.

- nichtöffentliche Sitzung

Wirtschaftsplan 2019 der Städtisches Klinikum Brandenburg GmbH Beschluss-Nr. 041/2019

Der Hauptausschuss stimmte gemäß § 50 Abs. 2 Satz 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) dem Wirtschaftsplan 2019 der Städtisches Klinikum Brandenburg GmbH zu.

Öffentliche Bekanntmachung

über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und über die Erteilung von Wahlscheinen zur Wahl des Europäischen Parlaments, zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel, zur Wahl der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher in den Ortsteilen Klein Kreuz/Saaringen, Schmerzke, Göttin, Mahlenzien, Kirchmöser und Plaue sowie zur Wahl der Ortsbeiräte in den Ortsteilen Gollwitz und Wust am 26. Mai 2019

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Wahlbezirke der Stadt Brandenburg an der Havel, für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel, die Wahl der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher in den Ortsteilen Klein Kreuz/Saaringen, Schmerzke, Göttin, Mahlenzien, Kirchmöser und Plaue sowie die Wahl der Ortsbeiräte in den Ortsteilen Gollwitz und Wust kann in der Zeit vom **6. Mai 2019 bis 10. Mai 2019** eingesehen werden. Der Ort der Einsichtnahme ist teilweise barrierefrei.

Öffnungszeiten:	Mo.	von 9.00 Uhr – 12 Uhr und 13.00 Uhr – 15.00 Uhr
	Di.	von 9.00 Uhr – 12 Uhr und 13.00 Uhr – 18.00 Uhr
	Do.	von 9.00 Uhr – 12 Uhr und 13.00 Uhr – 17.00 Uhr
	Fr.	von 9.00 Uhr – 12 Uhr

Ort: Stadt Brandenburg an der Havel
Stabsbereich Oberbürgermeister
FG Statistik und Wahlen
Nicolaiplatz 30, Zi. 108
14770 Brandenburg an der Havel

Jede wahlberechtigte Person hat das Recht, die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben wahlberechtigte Personen nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen besteht nicht hinsichtlich der Daten von wahlberechtigten Personen, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat!

Für die etwa notwendig werdenden Stichwahlen der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher in den Ortsteilen Klein Kreuz/Saaringen und Kirchmöser wird das Wählerverzeichnis der Hauptwahl fortgeschrieben.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen. **Der Einspruch gegen das Wählerverzeichnis ist innerhalb der Einspruchsfrist, spätestens bis Freitag, den 10. Mai 2019, 12.00 Uhr,** schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten, bei der Wahlbehörde (siehe Punkt 1) einzulegen.
3. **Eintragung ins Wählerverzeichnis**
 - 3.1. **Eintragung ins Wählerverzeichnis zur Kommunalwahl**
 - 3.1.1 In das Wählerverzeichnis eines Wahlbezirks werden **von Amts wegen** alle wahlberechtigten Personen eingetragen, die am **14. April 2019** (42. Tag vor der Wahl) in dem Wahlbezirk nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes angemeldet sind.

Eine wahlberechtigte Person mit Haupt- und Nebenwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes wird in das Wählerverzeichnis des Wahlbezirkes eingetragen, in dem sie am 42. Tage vor der Wahl mit alleiniger Wohnung oder Hauptwohnung angemeldet ist.
 - 3.1.2 Verlegt eine wahlberechtigte Person ihren ständigen Wohnsitz in die Stadt Brandenburg an der Havel und meldet sie sich **vor Abschluss des Wählerverzeichnisses** bei der Einwohnermeldebehörde an, wird sie **von Amts wegen** in das Wählerverzeichnis eingetragen.
 - 3.1.3 Eine wahlberechtigte Person, die am Stichtag bei keiner Meldebehörde des Landes angemeldet ist, wird ebenfalls **von Amts wegen** in das Wählerverzeichnis des Wahlbezirks eingetragen, für den sie sich vor Abschluss des Wählerverzeichnisses mit alleiniger Wohnung oder Hauptwohnung anmeldet.

- 3.1.4** Eine wahlberechtigte Person, deren Hauptwohnung außerhalb der Stadt Brandenburg an der Havel liegt, wird am Ort der Nebenwohnung **auf Antrag** in das Wählerverzeichnis eingetragen, wenn sie hier einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat. In diesem Fall hat die betroffene Person in ihrem Antrag nach dem gemäß § 93 erlassenen Mustervordruck (Anlage 1a) der Wahlbehörde gegenüber in geeigneter Weise glaubhaft zu machen, dass sie am Ort der Nebenwohnung einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat.

Eine wahlberechtigte Person, die ohne eine Wohnung innezuhaben sich im Wahlgebiet sonst gewöhnlich aufhält, wird **auf Antrag** in das Wählerverzeichnis eingetragen. In diesem Fall hat die betroffene Person in ihrem Antrag nach dem gemäß § 93 erlassenen Mustervordruck (Anlage 1b) der Wahlbehörde gegenüber in geeigneter Weise glaubhaft zu machen, dass sie sich im Wahlgebiet gewöhnlich aufhält.

Ein wahlberechtigter Unionsbürger, der nicht der Meldepflicht unterliegt, wird **auf Antrag** in das Wählerverzeichnis eingetragen.

Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift spätestens bis Samstag, den **11. Mai 2019, 12.00 Uhr** bei der Wahlbehörde (Ort siehe Punkt 1; Öffnungszeiten am 11. Mai 2019: 9.00 bis 12.00 Uhr) zu stellen. Der Antrag muss Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und, sofern vorhanden, die genaue Anschrift der wahlberechtigten Person enthalten. Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hat.

- 3.1.5** Verlegt eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis der Stadt Brandenburg an der Havel eingetragen ist, ihren ständigen Wohnsitz in einen anderen Wahlbezirk der Stadt, so ist dies für ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis ohne Bedeutung. Dies gilt im Falle der Wahl der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher in den Ortsteilen Kirchmöser und Plaue entsprechend, wenn die wahlberechtigte Person ihren ständigen Wohnsitz in einen anderen Wahlbezirk desselben Ortsteils verlegt.

Verlegt eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis der Stadt Brandenburg an der Havel eingetragen ist, ihren ständigen Wohnsitz in einen Ortsteil der Stadt Brandenburg an der Havel und meldet sie sich vor Abschluss des Wählerverzeichnisses bei der Einwohnermeldebehörde an, wird sie **von Amts wegen** in das Wählerverzeichnis eingetragen. Dies gilt im Falle der Wahl der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher und der Wahl der Ortsbeiräte in den Ortsteilen entsprechend, wenn die wahlberechtigte Person ihren ständigen Wohnsitz in einen anderen Ortsteil verlegt.

3.2. Eintragung ins Wählerverzeichnis zur Europawahl

Wahlberechtigte Personen, die **nach dem 14. April 2019** aus einer anderen Gemeinde zuziehen und sich bis **spätestens 5. Mai 2019** (vor Beginn der Einsichtsfrist für das Wählerverzeichnis) bei der Einwohnermeldebehörde anmelden, werden nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis der Stadt Brandenburg an der Havel eingetragen. Der Antrag ist bis **spätestens 5. Mai 2019** zu stellen. Gleiches gilt für Bürger, deren Nebenwohnsitz in der Stadt Brandenburg an der Havel zum Hauptwohnsitz wird.

- 4.** Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **5. Mai 2019** eine **schriftliche Wahlbenachrichtigung**. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte zur Europawahl, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

- 5.** Wer einen **Wahlschein zur Kommunalwahl** hat, kann in einem beliebigen Wahlbezirk seines Wahlkreises (Wahl der Stadtverordnetenversammlung) oder, wenn das Wahlgebiet einen Wahlkreis bildet (Ortsvorsteher- und Ortsbeiratswahl) in einem Wahlbezirk des Wahlgebietes, oder durch **Briefwahl** wählen.

Wer einen **Wahlschein zur Europawahl** hat, kann an der Wahl in der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlbezirk** der Stadt oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

6. Wahlscheinverfahren

6.1 Wahlscheinverfahren zur Kommunalwahl

Der Wahlscheinantrag gilt für alle am 26. Mai 2019 stattfindenden Kommunalwahlen, für die die antragstellende Person wahlberechtigt ist.

- 6.1.1 Einen Wahlschein erhält **auf Antrag** bei der Wahlbehörde (siehe Punkt 1)
- 6.1.1.1 eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
- 6.1.1.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person, wenn
- a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Eintragung in das Wählerverzeichnis oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis 10. Mai 2019) versäumt hat,
 - b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Eintragung in das Wählerverzeichnis oder der Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (10. Mai 2019) entstanden ist oder
 - c) ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.
- 6.1.2 Der Antrag ist von der wahlberechtigten Person selbst zu stellen. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.
- Wahlscheine können von wahlberechtigten Personen, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, **bis zum 24. Mai 2019** (2 Tage vor der Wahl), **18.00 Uhr**, (Öffnungszeiten der Wahlbehörde am 24. Mai 2019 von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 18.00 Uhr) bei der Wahlbehörde mündlich (nicht fernmündlich) oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Die antragstellende Person muss Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift angeben. Eine behinderte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.
- Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den unter 6.1.1.2 angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.
- 6.1.3 Die wahlberechtigte Person erhält für sämtliche Gemeindewahlen nur einen Wahlschein, einen Stimmzettelumschlag und einen Wahlbriefumschlag.
- 6.1.4 Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass die wahlberechtigte Person vor einem Wahlvorstand wählen will, so sind dem amtlichen hellgrünen Wahlschein beizufügen:
- ein amtlicher Stimmzettel des Wahlkreises für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung,
 - ein amtlicher Stimmzettel für die Wahl der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher (nur für wahlberechtigte Personen in den Ortsteilen Klein Kreutz/Saaringen, Schmerzke, Göttin, Mahlenzien, Kirchmöser und Plaue),
 - ein amtlicher Stimmzettel für die Wahl des Ortsbeirates (nur für wahlberechtigte Personen in den Ortsteilen Gollwitz und Wust),
 - ein amtlicher rosafarbener Stimmzettelumschlag,
 - ein amtlicher hellgrüner Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt zur Briefwahl mit Datenschutzhinweisen auf der Rückseite.
- Die wahlberechtigte Person kann diese Wahlunterlagen nachträglich bis spätestens **am Wahltag, 15.00 Uhr** abholen.
- 6.1.5 Einer wahlberechtigten Person in den Ortsteilen Klein Kreutz/Saaringen und Kirchmöser, die bereits zur Hauptwahl der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher gemäß Punkt 6.1.1 einen Wahlschein erhalten hat, wird für die Stichwahl **von Amts wegen** wiederum ein Wahlschein ausgestellt, es sei denn, aus ihrem Antrag ergibt sich, dass sie bei der Stichwahl in ihrem Wahlbezirk wählen will. Personen, die erst für die Stichwahl wahlberechtigt sind, erhalten für diese gleichfalls **von Amts wegen** einen Wahlschein.
- 6.1.6 Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen dürfen ausgehändigt werden an
- a) die wahlberechtigte Person persönlich,
 - b) die von der wahlberechtigten Person zur Beantragung des Wahlscheins bevollmächtigte Person und
 - c) eine andere als die wahlberechtigte oder bevollmächtigte Person nur dann, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.
- 6.1.7 Verlorene Wahlscheine und Stimmzettel werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein oder Stimmzettel nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein oder Stimmzettel ausgegeben werden (Ort siehe Punkt 1).

6.2 Wahlscheinverfahren zur Europawahl

- 6.2.1 Einen Wahlschein zur Europawahl erhält auf Antrag

6.2.1.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,

6.2.1.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,

- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum **5. Mai 2019** oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum **10. Mai 2019** versäumt hat,
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
- c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Wahlbehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen **bis zum 24. Mai 2019, 18.00 Uhr**, bei der Wahlbehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig. Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss den Familiennamen, die Vornamen, das Geburtsdatum und seine Wohnanschrift angeben.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch **bis zum Wahltag, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden (Ort siehe Punkt 1).

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den unter 6.2.1.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch **bis zum Wahltag, 15.00 Uhr**, stellen (Ort siehe Punkt 1).

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Eine wahlberechtigte Person mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6.2.2 Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen hellroten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

6.2.3 Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als **vier** Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Wahlbehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

7. Für die **Stimmabgabe durch Briefwahl** zur Europa- und Kommunalwahl gilt folgende Regelung:

- a) Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
- b) Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
- c) Sie unterschreibt unter Angabe des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
- d) Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
- e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
- f) Sie übersendet den Wahlbrief durch die Post rechtzeitig (Eingang spätestens am Wahltag, 18.00 Uhr) an den zuständigen, auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlleiter (Kommunalwahl) bzw. dem Stadtwahlleiter (Europawahl); der Wahlbrief kann dort auch abgegeben werden (Ort siehe Punkt 1). Nach Eingang des Wahlbriefs beim Wahlleiter (Kommunalwahl) bzw. dem Stadtwahlleiter (Europawahl) darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

Hat die wahlberechtigte Person einen Stimmzettel verschrieben, diesen oder einen Stimmzettelumschlag unbrauchbar gemacht, so werden ihr auf Verlangen neue Briefwahlunterlagen ausgehändigt; die Wahlbehörde behält den alten Stimmzettel oder Stimmzettelumschlag ein.

Eine Briefwählerin oder ein Briefwähler, die oder der nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person ihres oder seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen.

Auf dem Wahlschein hat die Wählerin oder der Wähler oder die Hilfsperson gegenüber dem Wahlleiter (Kommunalwahl) bzw. dem Stadtwahlleiter (Europawahl) der Stadt Brandenburg an der Havel an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder nach dem erklärten Willen der Wählerin oder des Wählers gekennzeichnet worden ist.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so wird ihr **ab 6. Mai 2019** Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Öffnungszeiten der Wahlbehörde sind Punkt 1 zu entnehmen.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Die Wahlbehörde

gez. Steffen Scheller
Oberbürgermeister

Brandenburg an der Havel, den 15.04.2019

E i n l a d u n g

**zur 4. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel
am Mittwoch, dem 24.04.2019, um 16:00 Uhr
in 14770 Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 11, Rolandsaal**

Tagesordnung

- 1** **Eröffnung der Sitzung**
- 2** **Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung**
- 3** **Entscheidung gem. § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung am 27.03.2019**
- 4** **Feststellung der Tagesordnung**
- 5** **Bericht des Oberbürgermeisters über wesentliche Gemeindeangelegenheiten**
- 6** **Einwohnerfragestunde**
- 7** **Vorlagen der Verwaltung am 27.03.2019**
 - 7.1 037/2019 Berichtsvorlage Beteiligungsbereich der Stadt Brandenburg an der Havel über das Geschäftsjahr 2017
Einreicher: Oberbürgermeister
Fachbereich II
 - 7.2 066/2019 Aktionsplan Lärminderung Stufe 3 der Stadt Brandenburg an der Havel
Einreicher: Oberbürgermeister
Fachbereich VII
- 8** **Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung und von Ortsvorstehern am 27.03.2019**
 - 8.1 077/2019 Erarbeitung einer Konzeption "Kommunale Digitale Agenda"
Einreicher: Fraktion Freie Wähler
- 9** **Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung am 27.03.2019**
 - 9.1 065/2019 Anfrage an den Oberbürgermeister zu geplanten Kita-, Hort- und Schulneubauten
WV SVV
27.02.2019
Einreicher: Fraktion DIE LINKE, Frau Hauffe
 - 9.2 085/2019 Anfrage an den Oberbürgermeister zur Leistungsbearbeitung gemäß dem Unterhaltsvorschussgesetz 2017, und der sog. "Rückgriffquote" in der Stadt Brandenburg an der Havel
Einreicher: Fraktion CDU, Frau Taege

- 9.3 093/2019 Anfrage an den Oberbürgermeister zum Sachstand Slawendorf
Einreicher: Fraktion SPD, Herr Geiseler
- 9.4 125/2019 Anfrage an den Oberbürgermeister zum landesweiten "Tag des Offenen Ateliers"
Einreicher: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Pro Kirchmöser, Herr Hoffmann
- 9.5 126/2019 Anfrage an den Oberbürgermeister zu den Beschlussvorlagen 208/2017 und
004/2019 - Lokaler Teilhabeplan und dessen Umsetzung
Einreicher: Fraktion SPD, Frau Dr. Martius
- 9.6 084/2019 Anfrage an den Oberbürgermeister zur Vorhaltung von legalen Flächen für Graffiti
WV SVV
27.02.2019
Einreicher: Fraktion SPD, Frau Kornmesser
- 10** **Persönliche Mitteilungen und Erklärungen aus der
Stadtverordnetenversammlung am 27.03.2019**
- 11** **Vorlagen der Verwaltung am 24.04.2019**
- 11.1 150/2019 Benennung einer / eines Kinder- und Jugendbeauftragten
Einreicher: Oberbürgermeister
Stabsbereich Oberbürgermeister
- 11.2 069/2019 Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Brandenburg an der Havel
Einreicher: Oberbürgermeister
Rechtsamt/Büro SVV
- 11.2.1 156/2019 Ergänzungsantrag zur Beschlussvorlage 069/2019 - Neufassung der Hauptsatzung
der Stadt Brandenburg an der Havel
Einreicher: Fraktion CDU
- 11.2.2 153/2019 Anfrage an den Oberbürgermeister zur Votenliste des Jugendhilfeausschusses vom
03.04.2019 in Bezugnahme auf die Beschlussvorlage Nr. 069/2019 Neufassung der
Hauptsatzung
Einreicher: Fraktion CDU, Frau Taege
- 11.3 106/2019 Teilentschuldungsvereinbarung (Konsolidierungsvereinbarung)
Einreicher: Oberbürgermeister
Fachbereich II
- 11.4 112/2019 Jahresabschluss 2017 des Eigenbetriebes Schwimm- und Erlebnisbad der Stadt
Brandenburg an der Havel
Einreicher: Oberbürgermeister
Fachbereich II
- 11.5 051/2019 Bedarfsplan zur Kindertagesbetreuung für das Jahr 2019
Einreicher: Oberbürgermeister
Fachbereich IV
- 11.6 086/2019 Straßenbenennung im neuen Wohngebiet Am Rehhagen/Eichhorstweg
aus Mai 2019
Einreicher: Oberbürgermeister
Fachbereich V
- 11.7 071/2019 Gebührenordnung für das gebührenpflichtige Parken auf öffentlichen Wegen und
Plätzen in der Stadt Brandenburg an der Havel
(Parkgebührenordnung)
Einreicher: Oberbürgermeister
Fachbereich V
- 11.8 134/2019 Vermerk über die überörtliche Prüfung des Rettungsdienstes der Stadt Brandenburg
Berichtsvorlage an der Havel durch das Kommunale Prüfungsamt des Ministeriums des Innern und für
Kommunales
Einreicher: Oberbürgermeister
Fachbereich 37
- 11.9 111/2019 Vertretung der Stadt Brandenburg an der Havel in den Verbandsorganen der Wasser-
und Bodenverbände
Einreicher: Oberbürgermeister
Fachbereich VII

- 11.10 113/2019 Vertretung der Stadt Brandenburg an der Havel in der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Emster
Einreicher: Oberbürgermeister
Fachbereich VII
- 12 Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung und von Ortsvorstehern am 24.04.2019**
- 13 Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung am 24.04.2019**
- 13.1 146/2019 Anfrage an den Oberbürgermeister zum Umsetzungsstand des Beschlusses Nr. 323/2017 der Stadtverordnetenversammlung vom 20.12.2017 - Qualitätsprozess mit den Kindertagesstätten
Einreicher: Fraktion CDU, Frau Taege
- 13.2 147/2019 Anfrage an den Oberbürgermeister zur Anzahl der Kinder und Jugendlichen bezüglich der Teilnahme und Inanspruchnahme am gemeinschaftlichen Mittagessen (Quantität und Qualität) an allen Schulen und in den Horteinrichtungen in der Stadt Brandenburg an der Havel
Einreicher: Fraktion CDU, Frau Taege
- 13.3 151/2019 Anfrage an den Oberbürgermeister zum Bahnhof Kirchmöser und zum Busverkehr in Plau und Kirchmöser
Einreicher: Fraktion SPD, Herr Eichmüller
- 14 Persönliche Mitteilungen und Erklärungen am 24.04.2019**
- 15 Behandlung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung**
- 16 Entscheidung gem. § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung am 27.02.2019**
- 17 Vorlagen der Verwaltung am 27.03.2019**
- 18 Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung und von Ortsvorstehern am 27.03.2019**
- 19 Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung am 27.03.2019**
- 19.1 130/2019 Anfrage an den Oberbürgermeister zur beabsichtigten Klage der Firma RFT
Einreicher: Fraktion SPD, Frau Näther
- 20 Persönliche Mitteilungen und Erklärungen am 27.03.2019**
- 21 Vorlagen der Verwaltung am 24.04.2019**
- 21.1 135/2019 Personalangelegenheit - Berufung des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes
Einreicher: Oberbürgermeister
Fachbereich I
- 22 Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung und von Ortsvorstehern am 24.04.2019**
- 23 081/2019 Petition zur Überprüfung und Klärung der Anzeigen betreffend der Flurstücke 327, 328, 330, 331, 332, 333 / Flur 79, Gemarkung Brandenburg (Mötzower Weg I, 14776 Brandenburg an der Havel)
Einreicher: Familie Westphal**
- 24 Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung am 24.04.2019**
- 25 Persönliche Mitteilungen und Erklärungen am 24.04.2019**
- 26 Schließung der Sitzung**

**Ende des amtlichen Teils
Beginn des nichtamtlichen Teils
(Termine, Informationen, Notizen)**

**Termine der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse
im Mai 2019**

Stand: 08.04.2019

Termin	Gremium	Ort	Zeit
Do., 02.05.2019	Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus, kommunale Beteiligungen und Vergaben	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Klosterstraße 14, Beratungsraum A 306, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Do., 02.05.2019	Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Seniorenfragen	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Mo., 06.05.2019	Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Di., 07.05.2019	Ausschuss für Stadtentwicklung	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Mi., 08.05.2019	Jugendhilfeausschuss	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301, 14770 Brandenburg an der Havel	17:00 Uhr
Mi., 08.05.2019	Ausschuss Für Umwelt, Recht, Ordnung und Petitionen	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Klosterstraße 14, Beratungsraum A 306, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Do., 09.05.2019	Gemeinsamer Werksausschuss für die Eigenbetriebe der Stadt Brandenburg an der Havel	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Klosterstraße 14, Beratungsraum B 301, 14770 Brandenburg an der Havel	17:00 Uhr
Do., 09.05.2019	Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport	Gotisches Haus, EG Beratungsraum, Johanniskirchplatz 4, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Do., 09.05.2019	Rechnungsprüfungsausschuss	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Mo., 13.05.2019	Hauptausschuss	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Di., 14.05.2019	Unterausschuss Jugendhilfeplanung	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Wiener Straße 1, Beratungsraum 421, 14772 Brandenburg an der Havel	16:00 Uhr
Do., 16.05.2019	Unterausschuss Finanzen	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Wiener Straße 1, Beratungsraum 421, 14772 Brandenburg an der Havel	16:00 Uhr
Mi., 22.05.2019	Stadtverordnetenversammlung	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 11, Rolandsaal, 14770 Brandenburg an der Havel	16:00 Uhr

Die aktuellen Termine, Tagungsorte und Tagesordnungen können dem Internet an folgender Stelle entnommen werden:

www.stadt-brandenburg.de unter der Rubrik „Rathaus“ unter „Stadtverordnetenversammlung“:
„Termine + Vorlagen“

Die Einladungen zur Stadtverordnetenversammlung und zum Hauptausschuss werden im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel bekannt gemacht.



Archäologisches Landesmuseum Brandenburg

Archäologisches Landesmuseum Brandenburg · Neustädtische Heidestr. 28 · 14776 Brandenburg

Öffnungszeiten im Archäologischen Landesmuseum Brandenburg an den Osterfeiertagen

Das Archäologische Landesmuseum Brandenburg hat an den Feiertagen wie folgt geöffnet:

Am Karfreitag (19.04.) bleibt das Museum geschlossen.

Ostersonntag (21.04.) und Ostermontag (22.04.) hat das Museum von 10.00 Uhr – 17.00 Uhr geöffnet.

Eintritt 5 € | erm. 3,50 € | Familien 10,00 €

Veranstaltungsort:

Archäologisches Landesmuseum Brandenburg
Neustädtische Heidestraße 28
14776 Brandenburg an der Havel

IMPRESSUM

Herausgeber: Stadt Brandenburg an der Havel
Redaktion: Oberbürgermeister
FG Rechtsamt/Büro Stadtverordnetenversammlung, Frau Bressau
Tel.: (0 33 81) 58 13 17
Fax: (0 33 81) 58 13 14
Internet: www.stadt-brandenburg.de
e-mail: amtsblatt@stadt-brandenburg.de

Herstellung: Eigendruck
Bezugsquelle: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel
Oberbürgermeister
FG Rechtsamt/Büro Stadtverordnetenversammlung
14770 Brandenburg an der Havel
Klosterstraße 14
Abonnementsbestellungen richten Sie bitte an diese Adresse.

Besucheradresse/
Einzelverkauf: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel
Oberbürgermeister
FG Rechtsamt/Büro Stadtverordnetenversammlung
Haus E, 3. Etage, Zimmer E 307
Klosterstraße 14
14770 Brandenburg an der Havel

Einzelpreis: 1,00 €
Jahresabonnement: 25,50 € einschl. Porto
Kündigungsfrist: 15. Dezember